

II-1096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 12. März 1991
GZ.: 10.101/57-XI/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

327 IAB
1991 -03- 13
zu 406 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 406/J betreffend Mißachtung des Handelsembargos durch österreichische Firmen, welche die Abgeordneten Dr. Pilz und Freunde am 30. Jänner 1991 an mich richteten, stelle ich zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage fest:

Nach Inkrafttreten des Irakembargos wurden dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten keine offiziellen Hinweise über Firmen, die das Irak-Kuwait-Embargo durchbrechen, übermittelt.

Ab September 1990 sind jedoch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vertrauliche Mitteilungen verschiedener Botschaften zugegangen, die aber keine Angaben über die Art der Ware bzw. über sonstige Details wie z.B. Rückschlüsse auf weitere Informationsquellen enthielten, die auf einen konkreten Bruch des Embargos hätten schließen lassen; sie betrafen eine Reihe von österreichischen Firmen, die mit irakischen Unternehmen vor Inkrafttreten des Irakembargos Geschäftskontakte unterhielten.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mangels Erhebungskompetenz Sachverhaltsdarstellungen den zuständigen Staatsanwaltschaften mit dem Ersuchen um Überprüfung der Verdachtsmomente übermittelt.

Da die einzelnen Botschaften um vertrauliche Behandlung dieser Mitteilungen ersuchten, ist im Interesse der Aufrechterhaltung guter auswärtiger Beziehungen im Sinne des Artikel 20 Absatz 3 B-VG die Bekanntgabe, um welche Botschaften bzw. um welche Firmen es sich handelt, nicht möglich.

Alle österreichischen Unternehmen, die den zuständigen Staatsanwaltschaften mit dem Ersuchen um Überprüfung der gegen sie vorliegenden Verdachtsmomente angezeigt wurden, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüberhinaus auf die geltende Rechtslage und allfällige strafrechtlichen Konsequenzen aus der Umgehung des Handelsembargos hingewiesen.

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien in die federführende Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres fällt.

